



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 16. Februar 2013

Nr. 7

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

7 Verkehr: Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 57

Bekanntmachungen

RWE Power AG, Standort Frechen, Industriekraftwerk Wachtberg Umsetzung der neuen 13. BImSchV S. 58

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis (nachfolgend „Kreis“ genannt) und der Stadt Wetter (Ruhr) (nachfolgend „Stadt“ genannt) über den Betrieb des Archivs des Ennepe-Ruhr-Kreises S. 58

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung einer Zustellung von der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland S. 61 – Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes

Ruhr S. 61 – Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben des Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen S. 62 – Widmung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Werne S. 62 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2011 S. 63 – Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2013 S. 64 – Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 4. März 2013 in Hagen S. 65 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 65 + 66 – Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 66 – Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke S. 66 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 67

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 67

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

7

Verkehr

97. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 2. 2013
25.16-1.3-62.404

Der Firma Wehr-Reisen, Berliner Straße 46, 58840 Plettenberg, wurde am 19. 12. 2012 von mir die Ge-

nehmigung zur Ausführung von Ausflugsfahrten und Verkehr mit Mietomnibussen gem. §§ 48, 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erteilt.

Die Genehmigungsurkunde vom 19. 12. 2012 sowie die EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-5212 Ausgabenummer 522-12 mit 1 beglaubigten Kopie Nr. D-05-001-P-5212-0001 Ausgabenummer 523-12 vom 19. 12. 2012 sind auf dem Postweg verloren gegangen.

Die Genehmigungsurkunde vom 19. 12. 2012 und die EU-Gemeinschaftslizenz mit 1 beglaubigten Kopie vom 19. 12. 2012 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte diese aufgefunden werden, bitte ich, mir diese zuzuleiten.

(31)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 57

BEKANNTMACHUNGEN

98. RWE Power AG, Standort Frechen, Industriekraftwerk Wachtberg Umsetzung der neuen 13. BImSchV

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 5. 2. 2013
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
64.w 3 – 4.1 – 2010 - 1

Bekanntmachung

Die RWE Power AG hat aufgrund des § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 20. 12. 2010 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Wachtberg auf dem Gelände der Fabrik Frechen, im Wesentlichen bestehend aus der Umsetzung der neuen 13. BImSchV, einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Werksgelände der Fabrik Frechen in 50226 Frechen, Gemarkung Frechen, Flur 27, Flurstücke 915 und 920, erhalten.

Die Genehmigung ist mit 8 Nebenbestimmungen verbunden.

Die gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit dieser Veröffentlichung.

Im Auftrag:

gez. Nigge

(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 58

3

Kommunal-Angelegenheiten

99. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis (nachfolgend „Kreis“ genannt) und der Stadt Wetter (Ruhr) (nachfolgend „Stadt“ genannt) über den Betrieb des Archivs des Ennepe-Ruhr-Kreises

Präambel

Die Parteien sind sich einig, dass die Stadt für den Kreis die Ersteinrichtung bzw. die Betreuung eines Archivs des Ennepe-Ruhr-Kreises durchführen soll.

Aufgrund der Beschlüsse des Kreistages vom 26. März 2012 und des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vom 20. September 2012 wird gemäß der §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW, S. 202) in seiner jeweils gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des Archivs des Ennepe-Ruhr-Kreises geschlossen:

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt verpflichtet sich, für den Kreis im Wege des Mandats nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG das Kommunalarchiv, das den Namen „Archiv des Ennepe-Ruhr-Kreises“ trägt, im folgenden „Kreisarchiv“ genannt, zu betreiben. Die Stadt wird insbesondere sämtliche öffentlichen Aufgaben, die das Archivgesetz NRW in seiner jeweils gültigen Fassung bestimmt, für den Kreis erfüllen.

(2) Die Rechte und Pflichten des Kreises als Träger der Aufgaben nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) bleiben unberührt.

§ 2

Standort Kreisarchiv

- (1) Das Kreisarchiv wird in Wetter (Ruhr) im Gebäude der ehemaligen Turnhalle Theodor-Heuss-Straße 1, das im Eigentum der Stadt steht, untergebracht.
- (2) Als Nutzfläche für das Kreisarchiv stellt die Stadt dem Kreis $\frac{3}{4}$ der Hallenfläche, welche insgesamt 292,95 m² beträgt, zur Verfügung. Die restliche Hallenfläche wird von der Stadt zu eigenen Archivzwecken genutzt.
- (3) Ferner stehen zur gemeinsamen Nutzung von Stadt und Kreis ein Besucherraum mit einer Fläche von 5,05 m x 6,39 m (32,27 m²), eine Werkstatt (Fläche: 50 m²), eine Sanitäreinrichtung (Fläche: 10 m²) sowie ein Bürobereich (Fläche: 60 m²) zur Verfügung.
- (4) Die Stadt wird die Turnhalle vor Archiveröffnung umbauen, d. h. insbesondere die statischen Voraussetzungen zur Einrichtung eines Rollregalsystems schaffen und auf der gesamten Nutzfläche ein Rollregalsystem für die Aufbewahrung des Archivguts installieren.
- (5) Die Archiveröffnung erfolgt am 1. 9. 2013. Die Öffnungszeiten des Archivs für Besucher werden zwischen den Beteiligten abgestimmt.
- (6) Der Kreis wird im Gebäude der Kreisverwaltung in Schwelm ein Zwischenarchiv führen, in das die nicht mehr aufbewahrungspflichtigen Vorgänge und Unterlagen vorübergehend verbracht werden.

§ 3

Leistungen Stadt

- (1) Die Stadt stellt das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Personal zur Verfügung. Die Stadt stellt sicher, dass das eingesetzte Personal den Anforderungen des ArchivG NRW genügt.
- (2) Das von der Stadt eingesetzte Personal wird vor Eröffnung des Kreisarchivs das Zwischenarchiv des Kreises (siehe vorstehender § 2 Abs. 6) einrichten und das dort vorhandene Archivgut bewerten. Die für archivwürdig gehaltenen Güter des Kreises – Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstigen Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbarer Hilfsmittel – sind von der Stadt zu sichern und zum Standort des Kreisarchivs zu verbringen.
- (3) Das Zwischenarchiv ist nach Archiveröffnung in regelmäßigen Abständen durch das Personal der Stadt gemäß den Vorgaben in Absatz 2 zu sichten.
- (4) Darüber hinaus zählt zu den Aufgaben des von der Stadt eingesetzten Personals,
 - a) das Kreisgebiet betreffende Dokumente (z. B. gedrucktes Schrifttum, Schriftgut, Plakate, Karten, Ton- und Bildträger, elektronische Medien) zu sammeln, zu archivieren und zu erhalten,
 - b) die Kreisverwaltung bei der Verwaltung ihres Schriftguts zu beraten,

- c) in alleiniger Kompetenz über die Aufbewahrung oder Vernichtung von nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigten Unterlagen der Kreisverwaltung zu entscheiden, sowie
 - d) die Kreisverwaltung bei der Einführung und beim Betrieb elektronischer Datenverarbeitungssysteme archivfachlich zu beraten.
 - e) in Abstimmung mit dem Kreis auf das Kreisarchiv in der Öffentlichkeit hinzuweisen.
- (5) Die Eigentumsverhältnisse an dem Archivgut werden durch deren Einbringung in das Kreisarchiv nicht berührt.

§ 4

Kostenerstattung

- (1) Für die zu erledigenden Aufgaben erhält die Stadt von dem Kreis eine monatlich zu zahlende Kostenerstattung.
- (2) Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen die Gebäudekosten, Personalkosten, laufenden Sachkosten sowie die Investitionskosten.
- (3) Die Kostenerstattung erfolgt nach Maßgabe der **Anlage**.
- (4) Die Erstattung für die Positionen Gebäudekosten und Investitionskosten erfolgt anteilig zu 3/4 entsprechend der Nutzung der Hallenfläche (siehe vorstehender § 2 Absatz 2). Die Erstattungspflicht für die Positionen I. und II. der Investitionskosten ist auf den Zeitraum der jeweiligen Nutzungsdauer (siehe **Anlage**) begrenzt.
- (5) Bei den in der **Anlage** enthaltenen Beträgen für die Positionen „laufende Sachkosten“ und „Investitionskosten“ handelt es sich Schätzungen. Beide Positionen werden zum Ende eines Kalenderjahres genau abgerechnet. Sollten die in den monatlichen Zahlungen enthaltenen Ausgaben tatsächlich nicht angefallen sein, erstattet die Stadt dem Kreis die Differenz.
- (6) Über die in der **Anlage** erfassten Beträge hinausgehende Ausgaben sind nur dann erstattungsfähig, wenn der Kreis zuvor seine Zustimmung erteilt hat.
- (7) Die Pflicht des Kreises zur Kostenerstattung beginnt mit Archiveröffnung (siehe vorstehender § 2 Abs. 5), d. h. ab September 2013.

§ 5

Abschluss Depositarverträge

- (1) Der Abschluss von Depositarverträgen mit den anderen kreisangehörigen Städten und Gemeinden bleibt dem Kreis vorbehalten. Aus diesen Verträgen wird der Kreis berechtigt und verpflichtet.
- (2) Im Übrigen unterliegen Stadt und Kreis im Hinblick auf den Abschluss von Depositarverträgen mit Dritten keinen Beschränkungen. Bestehende Depositarverträge werden durch den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht berührt.

§ 6

Anschaffung Einrichtungsgegenstände/Büromaterial

- (1) Einrichtungsgegenstände und Sachmittel werden von der Stadt nach vorheriger Rücksprache mit dem Kreis beschafft.

- (2) Die gemeinsam zu benutzenden Einrichtungsgegenstände (z. B. Ausstellungsvitrinen, Mikrofilmlesegerät) verbleiben im Eigentum der Stadt.

§ 7

Sonstiges

- (1) Für den Fall, dass die Nutzfläche des Archivstandorts (siehe vorstehender § 2 Abs. 2) für den Betrieb des Kreisarchivs nicht mehr ausreicht, streben Stadt und Kreis eine einvernehmliche Lösung an. In Betracht kommen insbesondere die Bereitstellung eines zusätzlichen Archivstandorts oder der Einbau einer zweiten Magazinebene.
- (2) Für den Fall, dass Stadt oder Kreis – abweichend von der Regelung des § 2 Abs. 2 – mehr Nutzfläche innerhalb des Archivgebäudes benötigen, wird ebenfalls eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Ggfs. ist dann zwischen den Beteiligten über die Kostenanteile (§ 4 Abs. 4) neu zu verhandeln.

§ 8

Nebenabreden

- (1) Sollten Tatbestände durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich Stadt und Kreis zur Ergänzung oder Änderung, die den Grundsätzen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entspricht. Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Stadt und Kreis verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.
- (3) In allen Fragen der Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist das Einverständnis der beiden Beteiligten anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Beginn und Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg und der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann grundsätzlich mit einer Kündigungsfrist von 5 Jahren schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
- (3) Die Stadt kann die Vereinbarung frühestens zum 31. 12. 2023 ordentlich kündigen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Schwelm, den 8. Januar 2013

Wetter (Ruhr), den 8. Januar 2013

Ennepe-Ruhr-Kreis

Stadt Wetter (Ruhr)

Dr. Arnim Brux

Daniel Wieneke

Frank Hasenberg

Dr. Dietrich Thier

Landrat

Kreiskämmerer

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Anlage

Kosten Kreisarchiv

A. Gebäudekosten

Mietkosten im umgebauten Zustand insgesamt zzt. EUR 25 785,60 (inkl. sämtlicher Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung, Reinigung, Bauunterhaltung, Grundbesitzabgaben, Versicherungen sowie sonstiger Nebenkosten)

anteilige Miete des Gebäudes (3/4 der Kosten) zzt. EUR 19 339,20

Die Mietkosten werden in dem Verhältnis, in dem sich der amtlich festgelegte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Statistisches Bundesamt) nach oben oder unten verändert, angepasst.

Die Anpassung erfolgt jeweils nach einem Zeitraum von 3 Jahren, also erstmals zum 1. 9. 2016.

B. Personalkosten

Kosten Leitung (Entgeltgruppe 13) anteilige Erstattung von 8 Arbeitsstunden pro Monat zzt. EUR 4 128,00

Kosten Fachangestellter Medien und Information (Entgeltgruppe 7) anteilige Erstattung von 9 Arbeitsstunden pro Woche zzt. EUR 11 284,62

Kosten stellvertretender Archivleiter (Entgeltgruppe 9) volle Kostenerstattung durch Kreis zzt. EUR 52 100,00

Der Ansatz der Kosten erfolgt auf Grundlage des Berichtes der KGSt. „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2011/2012) vom 10. 7. 2011. Nach Fortschreiben der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt. wird eine entsprechende Anpassung der Kostensätze vorgenommen. Die angepassten Werte sind vom 1. 1. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt. folgt.

C. laufende Sachkosten

| | |
|----------------------------|---------------|
| Archivschachteln | EUR 10 000,00 |
| Bucherwerb | EUR 4 000,00 |
| Kopierkosten | EUR 4 000,00 |
| Fahrtkosten Mitarbeiter | EUR 480,00 |
| sonstige Geschäftsausgaben | EUR 1 500,00 |
| Transportkosten Archivgut | |
| Schwelm nach Wetter (Ruhr) | EUR 1 500,00 |
| Summe | EUR 21 480,00 |

Bei den angesetzten Werten handelt es sich um Schätzungen. Eine genaue Abrechnung erfolgt gemäß § 4 Abs. 5 des Vertrags zum Ende eines Kalenderjahres.

D. Investitionskosten

I. Rollregal Erstaussstattung

| | |
|---|-----------------|
| Kosten Rollregal insgesamt netto | EUR 80 000,00 |
| zzgl. kalkulatorischer Zins (5 %) | EUR 84 000,00 |
| abzgl. Förderung LWL | - EUR 26 400,00 |
| verbleibende Kosten | EUR 57 600,00 |
| anteilige Erstattung durch Kreis (3/4 der Kosten) | EUR 43 200,00 |
| bezogen auf Nutzungsdauer von 15 Jahren ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von | EUR 2 880,00 |

Bei den angesetzten Werten handelt es sich um Schätzungen. Eine genaue Abrechnung erfolgt gemäß § 4 Abs. 5 des Vertrags zum Ende eines Kalenderjahres.

II. weitere Investitionskosten Erstaussstattung

| | |
|---|---------------|
| 3 Büroarbeitsplätze | EUR 10 000,00 |
| 4 Besucherarbeitsplätze | EUR 5 000,00 |
| Werkstatt | EUR 10 000,00 |
| Archivtechnik | EUR 10 000,00 |
| Summe | EUR 35 000,00 |
| zzgl. kalkulatorischer Zins (5 %) | EUR 1 750,00 |
| anteilige Erstattung durch Kreis (3/4 der Kosten) | EUR 27 562,50 |

bezogen auf Nutzungsdauer von 10 Jahren ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von EUR 2 756,25

Bei den angesetzten Werten handelt es sich um Schätzungen. Eine genaue Abrechnung erfolgt gemäß § 4 Abs. 5 des Vertrags zum Ende eines Kalenderjahres.

| | |
|-----------------------------|-----------------------|
| Gesamtsumme jährlich | EUR 113 968,07 |
| monatlicher Betrag | EUR 9 497,34 |

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des Archivs des Ennepe-Ruhr-Kreises zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Wetter (Ruhr) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 28. Januar 2013
31.1.6-06

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Fischer L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 28. Januar 2013
31.1.6-06

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Fischer L. S.

(1306)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 58



**100. Öffentliche Bekanntmachung
einer Zustellung von der Industrie-
und Handelskammer Arnsberg,
Hellweg-Sauerland**

IHK Arnsberg Arnsberg, 5. 2. 2013

An Herrn Horst Alfons Schad, zuletzt wohnhaft: Fröndenberger Straße 131, 58706 Menden, zuletzt bekannte Gewerbeanschrift: Kapellenstraße 33, 58739 Wickede (Ruhr), Registrierungsnummer im Versicherungsvermittlerregister: D-UP45-HYMG7-13.

Die Verfügung zur Löschung der Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung kann von Amts wegen bei der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland während der Dienststunden Montag-Donnerstag von 8.30 Uhr-16.30 Uhr und Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr-12.30 Uhr im Raum 207, 1. Obergeschoss eingesehen werden. Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung wird die Klagefrist von einem Monat in Gang gesetzt.

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 61

**101. Bekanntmachung der Feststellung
des Jahresabschlusses 2011 der
eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr**

RVR Ruhr Grün Essen, 1. 2. 2013

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 644, 671, ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2011 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 17. Dezember 2012 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31. 12. 2011 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 24 298 837,56 EUR
- mit einem Eigenkapital von 6 784 808,22 EUR
- mit einem Verlustausgleich von 10 555 333,77 EUR und einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 208 023,97 EUR durch den RVR
- und einem Jahresüberschuss von 600 244,32 EUR festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 1. 8. 2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 nach der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **RVR Ruhr Grün**, Essen, für das zum 31. Dezember 2011 endende Haushaltsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 101 ff. GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **RVR Ruhr Grün**, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18. Januar 2013

GPA NRW
Im Auftrag:
Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 303, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

gez. Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

(505) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 61

102. Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben des Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, 31. 1. 2013
- Obere Jagdbehörde -

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW.1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 876), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Arnsberg in der Zeit vom 21. 2. 2013 bis zum 31. 10. 2013 wie folgt aufgehoben:

| Gefährdete Kulturen | Zeitraum |
|------------------------------|--|
| Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst | 21. Februar bis 31. Oktober |
| Getreide | 21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober |
| Zuckerrüben | 15. März bis 31. Mai |
| Mais | 15. April bis 15. Juli |
| Raps | 21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober |

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2013 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2012/2013 zum 15. April 2013 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. 10. 2013.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 861), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnsberg wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 127, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31. 10. 2013 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Im Auftrag:
gez. Wiebe

(358) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 62

103. Widmung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Werne

Landesbetrieb Straßenbau Gelsenkirchen, 30. 1. 2013
Nordrhein-Westfalen
0000/42100.070/4.22.02.02-09-L518

Die im Gebiet der Stadt Werne, Kreis Unna, Regierungsbezirk Arnsberg, neu gebauten und am 16. 1. 2013 für den Verkehr freigegebenen Teilstrecken der Ortsumgehung Werne

- 1) von Netzknoten 4311071C
nach Netzknoten 4311072A
Station 0,000 bis Station 1,229 (Länge: 1,229 km)
 - 2) im Netzknoten 4311072
A-B: 0,029 B-C: 0,023
C-A: 0,053 (Länge: 0,105 km)
 - 3) von Netzknoten 4311072C
nach Netzknoten 4311073O
Station 0,000 bis Station 0,940 (Länge: 0,940 km)
 - 4) im Netzknoten 4311073
O-B: 0,025 B-C: 0,028
C-D: 0,025 D-O: 0,028 (Länge: 0,106 km)
 - 5) von Netzknoten 4311073C
nach Netzknoten 4311074B
Station 0,000 bis Station 0,499 (Länge: 0,499 km)
 - 6) im Netzknoten 4311074
O-B: 0,025 B-C: 0,027
C-D: 0,025 D-O: 0,028 (Länge: 0,105 km)
 - 7) von Netzknoten 4311074D
nach Netzknoten 4311075O
Station 0,000 bis Station 0,883 (Länge: 0,883 km)
 - 8) im Netzknoten 4311075
O-B: 0,026 B-C: 0,026
C-D: 0,026 D-O: 0,026 (Länge: 0,104 km)
 - 9) von Netzknoten 4311075C
nach Netzknoten 4311069A
Station 0,000 bis Station 1,045 (Länge: 1,045 km)
- (Gesamtlänge 1-9: 5,016 km)

erhalten gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. 9. 1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – die Eigenschaften einer Landesstraße und werden zum Bestandteil der L 507 (Ziffer 6) sowie der L 518 (Ziffern 1 bis 5 und 7 bis 9).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbekannteten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigegefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Heike Ischebeck

(268)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 62

104. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2011

Zweckverband Hagen, 18. 1. 2013
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
Hagen

1. Jahresabschluss

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 26. 11. 2012 nach Prüfung des Jahresabschlusses 2011 durch den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 wird beschlossen.

2. Der Jahresüberschuss 2011 (rd. 68 500,- EUR) wird gemäß Beschlussfassung vom 28. 11. 2011 anteilig zur Deckung des Jahresdefizits 2010 eingesetzt (16 000,- EUR) und soll weiterhin zur Deckung der Mehraufwendungen der Gebäudesanierung (Stand 31. 10. 2012 rd. 42 000,- EUR) dienen. Um den verbleibenden Betrag (10 500,- EUR) soll die Sonderumlage zum Abbau des negativen EK gesenkt werden.

3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 hat folgende Ergebnisse:

| | |
|--|-----------------------|
| Ordentliche Erträge | 1 828 014,41 EUR |
| Ordentliche Aufwendungen | 1 812 790,73 EUR |
| Finanzergebnis | 49 713,44 EUR |
| Ordentliches Ergebnis | 64 937,12 EUR |
| Außerordentliches Ergebnis | 467 709,46 EUR |
| Jahresüberschuss | 532 646,58 EUR |
| <u>Einzahlungen aus</u> | |
| lfd. Verwaltungstätigkeit | 3 429 836,11 EUR |
| <u>Auszahlungen aus</u> | |
| lfd. Verwaltungstätigkeit | 2 728 471,34 EUR |
| Saldo aus | |
| lfd. Verwaltungstätigkeit | 701 364,77 EUR |
| Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit | -20 312,90 EUR |
| <u>Finanzmittelüberschuss</u> | <u>681 051,87 EUR</u> |
| Liquide Mittel | 906 772,41 EUR |

Die Bilanz umfasst

| | |
|---|---|
| Anlagevermögen: 3 826 785,15 EUR | Eigenkapital: 283 657,85 EUR |
| Umlaufvermögen: 1 777 636,56 EUR | Rückstellungen: 5 334 376,66 EUR |
| ARA: 20 298,13 EUR | Verbindlichkeiten: 7 712,98 EUR |
| Bilanzsumme: 5 626 112,84 EUR | PRA: 365,35 EUR |

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses am 7. 11. 2012 den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt und den Bestätigungsvermerk angebracht.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses ist gem. § 18 Abs. 1 GkG nicht erforderlich.

Der Vorstandsvorsteher

Dehm

Oberbürgermeister

(309)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 64

105. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2013

Zweckverband Hagen, 18. 1. 2013
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
Hagen

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 26. 11. 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 1 475 000,- EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1 475 000,- EUR |

im Finanzplan mit

| | |
|--|-----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 1 400 350,- EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 1 243 350,- EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,- EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 157 000,- EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen wird auf 100 000,- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in der aktuellen Fassung und dem dazugehörigen Entgelttarif.

§ 6

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 600 000,- EUR festgesetzt. Die Teilbeträge sind jeweils zum 1. 3. 2013 und 1. 9. 2013 fällig.

§ 7

Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet über die Zustimmung gemäß § 83 GO NW der Geschäftsführer bis zur jeweiligen Gesamthöhe von 45 000,- EUR.

§ 8

Die Wertgrenze im Sinne des § 41 h) der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung wird auf 30 000,- EUR festgesetzt. Oberhalb dieser Wertgrenzen entscheidet der Vorstandsvorsteher.

Hagen, den 26. November 2012

| | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|-----------------|
| Beckehoff | Gutzeit | Thienel |
| Vorsitzender der Verbandsversammlung | Mitglied der Verbandsversammlung | Geschäftsführer |

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 18. 1. 2013, Az.: 31.02.01, erteilt worden.

Die Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2013 ist gem. § 18 Abs. 1 GkG nicht erforderlich.

Nachdem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorstandsvorsteher
gez. Dehm
Oberbürgermeister

(503) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 64

106. Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Versammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 4. März 2013 in Hagen

Zweckverband Hagen, 11. 2. 2013
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
Hagen

Öffentlicher Teil

TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

TOP 2:

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 26. 11. 2012

TOP 3:

Kenntnisnahme des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012

TOP 4:

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom 31. 10. 2012 bis 1. 3. 2013

TOP 5:

Änderung der Verbandssatzung

TOP 6:

Verschiedenes

Nicht-öffentlicher Teil

TOP 7:

Personal- und Organisationsangelegenheiten

- a) Bestellung des Studienleiters
- b) Bestellung des stellvertretenden Studienleiters und Geschäftsführers
- c) Organisationsverfügung

TOP 8:

Verschiedenes

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung findet am 4. 3. 2013 im Studieninstitut Hagen, Roggenkamp 12, 58093 Hagen in Raum 107 um 10.00 Uhr statt.

Der Vorstandsvorsteher
i. A. gez. Thienel
(FBL Geschäftsführung)

(206) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 65

107. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. 305 164 311 und 305 512 915 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 305 164 311 und 305 512 915 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 5. 2013, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

J 14/13

Bochum, 31. 1. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 65

108. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 441 624 384 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 441 624 384 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 5. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 13/13

Bochum, 31. 1. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 65

109. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 308 088 160 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 308 088 160 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 5. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 12/13

Bochum, 31. 1. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 65

110. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 154 917 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 6. 2. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 66

111. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 674 602 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 6. 2. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 66

112. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 154 909 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 6. 2. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 66

113. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 140 062 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 6. 2. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 66

114. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 935 290 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 6. 2. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 66

115. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 768 470 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 6. 2. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 66

116. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 31 529 134 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 29. 4. 2013, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 29. 1. 2013

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 66

117. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 33 957 812 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 5. 5. 2013, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 5. 2. 2013

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 66

118. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 305 565 152, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 5. 2. 2013
dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche gez. i. V. Imming

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 67

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Prof. Dr. Gerd Wiendieck Rheinbach, 5. 2. 2013
Dorf Str. 11
53359 Rheinbach

Als Liquidator des beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 2274 eingetragenen Vereins „Förderverein Arbeits- und Organisationspsychologie im Fernstudium Hagen e. V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. (39)

Frauen gestalten die Zukunft

70 Prozent der armen Bevölkerung auf der Welt sind Frauen. Doch trotzdem spielen sie eine Schlüsselrolle für eine nachhaltige Entwicklung.

Helfen Sie uns, Mädchen und Frauen in ihrem Engagement für ein besseres Leben zu unterstützen.

Foto: Jörg Böhling



Im Verbund der
Diakonie 

Mitglied der
alliance

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**